Die Planunterlage stimmt mit den Katastergrundlagen überein. Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Inden, den .....

.....
Öffentlich bestellter Vermesser

1. Aufstellung:
Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch den Beschluß des Bauausschusses der Gemeinde Inden vom 27.02.97 aufgestellt. Dieser Beschluß wurde am 21.03.97 örtsüblich bekannt gemacht.
Inden, den 05.01.98

.....
Gemeindedirektor

2. Bürgerbeteiligung:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Inden vom 27.02.97

in der Zeit vom 01.04.97 bis zum 02.05.97 in Anwendung des § 3 (1) Nr. 3 BauGB durchgeführt.

3. Offenlagebeschluß:
Dieser Plan wurde als Entwurf am 21.08.97 gemäß § 3 (2) BauGB vom Bauausschuß der Gemeinde Inden zur öffentlichen Auslegung
beschlossen.
Inden, den 05.01.98

.....
Gemeindedirektor

4. Offenlage:
Dieser Plan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.09.97 bis 24.10.97 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.09.97 ortsüblich bekannt gemacht.
Inden, den 05.01.98

.....
Gemeindedirektor

5. Planbeschluß:
Dieser Plan wurde zusammen mit Textteil und Begründung gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Gemeinde Inden am 10.12.97 als Satzung beschlossen.
Inden, den 05.01.98

.....
Gemeindedirektor

6. Anzeige:
Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 22.01.98 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 13.03.1998
Az.: 35.2.12-18-02.98
Köln, den 13.03.98
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
Schmitz

.....
Gemeindedirektor

7. Ausfertigung:
Dieser Plan mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung wurde am 27.03.98 ausgefertigt.
Inden, den 27.03.98

.....
Gemeindedirektor

8. Bekanntmachung:
Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am 27.03.98 mit Angabe des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
Inden, den 27.03.98

.....
Gemeindedirektor

Gemeinde Inden

BEBAUUNGSPLAN Schophoven Nr. 1 "Roter Acker"
Dritte Änderung M. 1:1000

ERLÄUTERUNGEN DER PLANINHALTE

INHALT

§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1990

Der Ersten Änderung ist eine Begründung beigefügt.

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

o Offene Bauweise

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD Dorfgebiet

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ersten Änderung

Grenze des räumlichen Getlungsbereiches des Bebauungsplanes

30° bis 48° Dachneigung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zahl der Vollgeschosse

0,4 Geschoßflächenzahl

0,6 Grundflächenzahl

Bauamt der Gemeinde Inden
Sachbearbeiterin: R. Dechering

Inden, den 27. Februar 1997

Gemeinde Inden
Bauverwaltung
Az: 61 26 60-RD/Schi
Planung/textl-1

Inden, den 26. November 1997

Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur

Dritten Änderung des Bebauungsplanes Schophoven Nr. 1 "Roter Acker"

1. Pflanzgebote

Im Geltungsbereich der Dritten Änderung des o.a. Bebauungsplanes ist für jedes Grundstück ein heimischer und standortgerechter Baum anzupflanzen.

Die Pflanzmaßnahme ist zeitlich mit der Durchführung eines Hochbaus auf der Erweiterung der überbaubaren Flächen gekoppelt.

Pflanzliste heimischer und standortgerechter Bäume:

Regionaltypische Obsthochstämme

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

2. Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

2.1. Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen und schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers sind zu unterlassen.

2.2. Angrenzend an das Plangebiet ist die Altlastverdachtsfläche unter der Kreis-Nr. 127 erfaßt. Falls bei Baumaßnahmen Abfallablagerungen festgestellt werden, ist umgehend die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu benachrichtigen.